

Statuten SIYU professionelle fotografie schweiz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1: Name und Sitz

1. Unter dem Namen «SIYU professionelle fotografie schweiz» (SIYU photographie professionnelle suisse / SIYU fotografia professionale svizzera / SIYU fotografia professionala svizra) (nachfolgend: Verband) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz des Verbandes wird durch Beschluss des Präsidialkollegiums des Verbandes (nachfolgend: Präsidialkollegium) bestimmt.
3. Der Name des Verbandes gemäss Art. 1 Abs. 1 steht ausschliesslich dem Verband zu. Die Sektionen und Fachgruppen (Art. 5), sowie Gruppen gemäss Art. 6 und die Organisation zur Vergabe eines Nachwuchsförderpreises gemäss Art. 4 dürfen den Namen nur mit schriftlicher Genehmigung des Verbandes führen und sind verpflichtet, ihm eine vom Verband genehmigte Bezeichnung des geografischen Gebietes (Sektionen), des fotografischen Fachgebietes (Fachgruppen) oder der thematischen Ausrichtung (Gruppen gemäss Art. 6 und die Organisation gemäss Art. 4) beizufügen.

Art. 2: Zweck

Der Verband hat zum Zweck, die Interessen der Mitglieder in ideeller und materieller Hinsicht zu wahren, insbesondere durch die Förderung der professionellen Kompetenz der Mitglieder in Fotografie, Bewegtbild und weiteren zeitgemässen visuellen Medien.

Art. 3: Aufgaben

Zur Erreichung des Zwecks hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben:

- Entwicklung der Branche und Hebung der professionellen Kompetenz der Mitglieder insbesondere durch Ausbildung eines geeigneten Nachwuchses und der Förderung der Weiterbildung;
- Unterstützung des Engagements interessierter Mitglieder;
- Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in ideeller und materieller

- Hinsicht gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und Dritten;
- Übernahme von Aufgaben, die der Staat den Berufsorganisationen überträgt, namentlich die vom Staat übertragene Rolle als Organisation der Arbeitswelt (OdA);
- Pflege des guten Einvernehmens unter seinen Mitgliedern sowie mit den Sektionen, Fachgruppen und anderen Gruppen gemäss Art. 6;
- Administrative oder technische Unterstützung der Sektionen, Fachgruppen und anderen Gruppen gemäss Art. 6 etwa in Fragen der Mitgliederadministration oder der Buchhaltung bzw. des Budgets.

Art. 4: Nachwuchsförderpreis

1. Für die Vergabe eines Nachwuchsförderpreises besteht eine eigene als juristische Person konstituierte Organisation. Der Verband unterstützt diese sowohl ideell als auch finanziell. Die Höhe der finanziellen Unterstützung wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
2. Für diese Organisation gelten die Bestimmungen von Art. 6 sinngemäss.

II. Gliederung des Verbandes

Art. 5: Sektionen und Fachgruppen

1. Der Verband gliedert sich in kantonale oder regionale Sektionen sowie gegebenenfalls in Fachgruppen.
2. Die Sektionen und Fachgruppen sind mit dem Verband vertraglich verbunden. Der Inhalt dieses Vertrages ergibt sich insbesondere aus den Verbandsstatuten, welche von den Sektionen und Fachgruppen in ihren jeweiligen Statuten ausdrücklich als verbindlich anerkannt werden müssen.
3. Die Sektionen und Fachgruppen und deren Mitglieder sind verpflichtet, den Verbandszweck zu verfolgen und zu fördern sowie die Interessen des Verbandes zu wahren. Der Verband ist berechtigt, entsprechende Einflussnahmen ins Sektions- bzw. Fachgruppenleben vorzunehmen, insbesondere im Bereich Ausbildung, Webauftritt, Verbandspolitik, Kommunikation mit gesamtschweizerischer Tragweite, Corporate Identity und Corporate Design.
4. Die Mitgliederbeiträge (vgl. Art. 15 Abs. 6) werden entweder vom Verband oder von den Sektionen bzw. Fachgruppen gesamthaft (Anteil des Verbandes und Anteil der Sektion bzw. Fachgruppe) eingezogen. Werden die Beiträge durch die Sektionen und Fachgruppen eingezogen, sind diese verpflichtet, den dem Verband zustehenden Anteil an den Verband weiterzuleiten und vice versa.
5. Die Sektionen und Fachgruppen sind als Vereine zu gründen und zu verwalten

sich im Rahmen ihrer Statuten und Aufgaben selbst. Sie müssen mindestens drei Mitglieder umfassen. Das Präsidialkollegium beschliesst nach Anhören der übrigen Sektionen über die Anerkennung einer Sektion und nimmt, soweit notwendig, die erforderlichen Gebietsabgrenzungen vor. Das Präsidialkollegium entscheidet frei über die Anerkennung einer Fachgruppe.

6. Die Statuten der Sektionen und Fachgruppen dürfen keine den Verbandsstatuten widersprechenden Bestimmungen enthalten und müssen bei den Fachgruppen zudem die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit den bestehenden Sektionen, insbesondere durch Mitwirkung und Unterstützung auf dem Gebiet der Berufsbildung, enthalten. Die Sektions- und Fachgruppenstatuten sowie deren Änderungen müssen vom Präsidialkollegium schriftlich genehmigt werden.
7. Fachgruppen und Sektionen sind nicht gleichgestellt. Fachgruppen sind im Gegensatz zu Sektionen nicht im Präsidialkollegium (vgl. Art. 20) vertreten, dürfen aber vertreten durch ein Mitglied an den Sitzungen des Präsidialkollegiums mit beratender Stimme teilnehmen. An der Delegiertenversammlung haben Fachgruppen ungeachtet ihrer Mitgliederzahl je nur eine Stimme (vgl. Art. 18 Abs. 8). Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen bzw. Fachgruppen sowie die gleichzeitige Mitgliedschaft in Sektion und Fachgruppe (nachfolgend: Mehrfachmitgliedschaft) ist möglich.
8. Verstösst eine Sektion oder Fachgruppe gegen die Grundsätze, Statuten oder Interessen des Verbandes, so kann das Präsidialkollegium das Vertragsverhältnis mit der Sektion bzw. Fachgruppe unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist einseitig auflösen und ihr das Recht auf Verwendung des Verbandsnamens aberkennen. Dieser Entscheid kann durch die Sektion oder Fachgruppe angefochten werden, in dem sie innert 30 Tagen einen Entscheid über die Vertragsauflösung durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung verlangt. Die ausserordentliche Delegiertenversammlung muss innert 3 Monaten stattfinden und entscheidet in der Sache endgültig. Die fristlose Vertragsauflösung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

Art. 6: Verbandsinterne Arbeitsgruppen, Kommissionen und (ad-hoc) Zusammenschlüsse von Personen

1. Innerhalb des Verbandes können konkrete Projekte durch Arbeitsgruppen, Kommissionen oder andere (ad-hoc) Zusammenschlüsse von (natürlichen oder juristischen) Personen, die nicht zwingend Mitglieder des Verbandes sein müssen, verfolgt und umgesetzt werden. Deren Auftrag ist schriftlich festzuhalten.
2. Über die Gründung bzw. Zulassung solcher Arbeitsgruppen, Kommissionen und Zusammenschlüsse entscheidet grundsätzlich das Präsidialkollegium. Die Delegiertenversammlung kann jedoch ebenfalls die Gründung von Arbeitsgruppen und Kommissionen beschliessen. In jedem Fall haben die Arbeitsgruppen, Kommissionen und Zusammenschlüsse gegenüber dem

Präsidialkollegium zu rapportieren.

3. Das Präsidialkollegium oder ein von ihm bestimmter Ausschuss können einzelnen Arbeitsgruppen, Kommissionen und Zusammenschlüssen finanzielle Beiträge gewähren. Pro Arbeitsgruppe/Kommission/Zusammenschluss beträgt der maximale Jahresbeitrag CHF 10'000.-. Über höhere Beiträge entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Delegiertenversammlung setzt zudem ein Gesamtjahresbudget fest, das durch das Präsidialkollegium bzw. den Ausschuss nicht überschritten werden darf. Der Verband erarbeitet ein Reglement, das die Rahmenbedingungen festhält, die erfüllt werden müssen, damit finanzielle Beiträge gesprochen werden können. Das Reglement ist durch die Delegiertenversammlung zu genehmigen.
4. Die Sektionen und Fachgruppen sind gehalten, die zentral durch den Verband koordinierten Arbeitsgruppen, Kommissionen oder (ad-hoc) Zusammenschlüsse, welche für sie einen Mehrwert bieten, zu unterstützen.
5. Auf die Arbeitsgruppen, Kommissionen und (ad-hoc) Zusammenschlüsse sind die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 3 analog anwendbar.

III. Mitgliedschaft

Art. 7: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beim Verband wird wie folgt erworben:
 - a) automatisch durch den Erwerb der Aktiv-, Junior- oder Seniorsmitgliedschaft (Art. 8), der Aufnahmemitgliedschaft (Art. 10), der Freimitgliedschaft (Art. 11) oder der Gönnersmitgliedschaft (Art. 12) bei einer Sektion oder einer Fachgruppe des Verbandes;
 - b) durch den Erwerb der Partnersmitgliedschaft beim Verband (Art. 13);
 - c) durch den Erwerb der Ehrensmitgliedschaft (Art. 9).
2. Die Sektionen und Fachgruppen entscheiden anhand der vom Verband erlassenen Aufnahmeleitlinien in alleiniger Kompetenz und abschliessend über die Aufnahme der Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. a.
3. Der Verband entscheidet anhand der Aufnahmeleitlinien über die Aufnahme der Mitglieder gemäss Abs. 1 lit. b.

Art. 8: Aktiv-, Junior- und Seniorsmitglieder

1. Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die sich durch die professionelle Kompetenz in Fotografie, Bewegtbild und weiteren zeitgemässen visuellen Medien auszeichnen.
2. Juniorsmitglieder können während der Ausbildung beitreten und können dieser

Kategorie bis maximal zwei Jahre nach Abschluss der Ausbildung angehören. Sie bezahlen den halben Mitgliederbeitrag (vgl. Art. 15 Abs. 6).

3. Seniormitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, die alters- oder krankheitsbedingt ihren Beruf aufgegeben haben oder pensioniert wurden, jedoch weiterhin aktiv am Verband und an den Sektionen oder Fachgruppen teilhaben. Sie bezahlen den halben Mitgliederbeitrag (vgl. Art. 15 Abs. 6).

Art. 9: Ehrenmitglieder

1. Es gibt zwei Arten von Ehrenmitgliedern:
 - a) einfache Ehrenmitglieder, d.h. Ehrenmitglieder lediglich auf Verbandsstufe;
 - b) doppelte Ehrenmitglieder, d.h. Ehrenmitglieder auf Sektions- oder Fachgruppenstufe und Verbandsstufe.
2. Das Präsidialkollegium kann natürliche Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des Verbandes ernennen. Eine vorgängige Mitgliedschaft im Verband, in einer Sektion oder Fachgruppe ist nicht erforderlich.
3. Sektions- oder Fachgruppenvorstände können natürliche Personen, die sich um die Sektion oder Fachgruppe besonders verdient gemacht haben, mit schriftlicher Zustimmung des Präsidialkollegiums zu doppelten Ehrenmitgliedern (auf Sektions- oder Fachgruppenstufe und auf Verbandsstufe) ernennen. Doppelte Ehrenmitglieder sind Aktivmitgliedern gleichgestellt.
4. Ehrenmitglieder sind von der Leistung von Mitgliederbeiträgen befreit.

Art. 10: Aufnahmemitglieder

1. Aufnahmemitglieder sind natürliche Personen, die sich durch die professionelle Kompetenz in Fotografie, Bewegtbild und weiteren zeitgemässen visuellen Medien auszeichnen, die jedoch aufgrund des Einkommensanteils oder der Dauer der Selbständigkeit die Anforderungen der Aktivmitgliedschaft gemäss Aufnahmerichtlinien (vgl. Art. 7 Abs. 2) nicht erfüllen.
2. Aufnahmemitglieder bezahlen den Mitgliederbeitrag (vgl. Art 15 Abs. 6) und können dieser Kategorie maximal zwei Jahre angehören.

Art. 11: Freimitglieder

Freimitglieder sind ehemalige Aktivmitglieder, die alters- oder krankheitsbedingt ihren Beruf aufgegeben haben oder pensioniert wurden, jedoch mit beschränkten Rechten (vgl. Art. 15) weiterhin mit dem Verband und

den Sektionen oder Fachgruppen verbunden bleiben möchten. Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 12: Gönnermitglieder

Als Gönnermitglieder gelten natürliche Personen, die den Verband und die Sektion bzw. Fachgruppe ideell und materiell unterstützen wollen. Die Beiträge an den Verband werden vom Präsidialkollegium festgelegt.

Art. 13: Partnermitglieder

Als Partnermitglieder gelten juristische Personen, die den Verband ideell oder materiell unterstützen wollen. Die Beiträge werden vom Präsidialkollegium festgelegt.

Art. 14: Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch den Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung;
 - c) durch Ausschluss durch den Verband;
 - d) durch Ausschluss durch eine Sektion oder Fachgruppe, sofern das Mitglied nicht weiterhin Mitglied in einer anderen Sektion oder Fachgruppe ist.
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung ist an die jeweilige Sektion bzw. Fachgruppe zu richten. Der betroffene Sektions- bzw. Fachgruppenvorstand ist verpflichtet, dem Präsidialkollegium den Austritt des Mitglieds umgehend schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Mitglied, das innert Jahresfrist nach erfolgter Mahnung den Mitgliederbeitrag (vgl. Art. 15 Abs. 6) nicht leistet, wird durch das Präsidialkollegium ausgeschlossen.
4. Das Präsidialkollegium kann von sich aus oder auf Antrag einer Sektion bzw. Fachgruppe ein Mitglied, welches den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt, ausschliessen. Der Beschluss muss mit 2/3 der abgegebenen Stimmen erfolgen. Das Präsidialkollegium kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen. Eine Anfechtung der Ausschliessung ist nicht statthaft.
5. Das Präsidialkollegium gibt vor seiner Beschlussfassung dem betroffenen Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme.

6. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen; es schuldet seinen Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem die Mitgliedschaft erlischt. Endet die Mitgliedschaft durch den Tod und wurde der Mitgliederbeitrag bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht bezahlt, so ist dieser nicht mehr geschuldet.
7. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft im Verband enden gleichzeitig sämtliche Sektions- und Fachgruppenmitgliedschaften und vice versa. Bei Mehrfachmitgliedschaft endet mit dem Ausschluss aus der Sektion oder Fachgruppe lediglich die Mitgliedschaft in dieser Sektion oder Fachgruppe; sämtliche übrigen Zugehörigkeiten zu Sektionen, Fachgruppen sowie diejenige zum Verband bleiben bestehen.

Art. 15: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Unter Vorbehalt besonderer statutarischer Bestimmungen haben die Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten.
2. Sie sind namentlich an alle Beschlüsse, Reglemente und Vereinbarungen gebunden, die sich zum Zeitpunkt ihres Eintrittes und während ihrer Mitgliedschaft in Kraft befinden, und zwar bis der Austritt aus dem Verband wirksam wird.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Statuten und der gestützt darauf gefassten Beschlüsse die Dienstleistungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
4. Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele des Verbandes ein.
5. Mitglieder haben kein direktes Stimmrecht auf Verbandsstufe. Die stimmberechtigten Mitglieder auf Sektions- bzw. Fachgruppenstufe (Aktiv-, Junior-, Senior-, doppelte Ehrenmitglieder und Aufnahmemitglieder) werden durch Delegierte an der Delegiertenversammlung (vgl. Art. 18) im Verband vertreten.
6. Abgesehen von Ehrenmitgliedern und Freimitgliedern bezahlt jedes Mitglied einen Mitgliederbeitrag an den Verband. Grundlage für die Bestimmung der beitragspflichtigen Mitglieder im Verband bildet die für die Delegiertenversammlung nachgeführte Mitgliederliste (vgl. Art. 18 Abs. 7). Der Beitrag für die Mitgliedschaft im Verband ist zusammen mit demjenigen für die Sektions- bzw. Fachgruppenmitgliedschaft zu entrichten. Bei Mehrfachmitgliedschaft ist der Verbandsmitgliederbeitrag nur einmal zu entrichten.
7. Aktiv-, Junior- und Seniorsmitglieder sowie Ehren- und Partnermitglieder dürfen durch Verwendung des Namens und Logos des Verbandes gemäss Verbandsrichtlinien auf ihre Zugehörigkeit zum Verband hinweisen.

IV. Finanzen des Verbandes

Art. 16: Finanzen

1. Die Mittel des Verbandes bestehen aus
 - den Verbandsmitgliederbeiträgen;
 - dem Vermögensertrag;
 - allfälligen durch die Delegiertenversammlung oder das Präsidialkollegium beschlossenen Gebühren;
 - weiteren Einnahmen, wie Zuwendungen Dritter etc.
2. Die Delegiertenversammlung beschliesst jährlich ein Budget.
3. Einmalige, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben für einzelne Geschäfte bis zu CHF 10'000.- fallen in die Kompetenz des Präsidialkollegiums.
4. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
5. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

V. Organisation des Verbandes

Art. 17: Organe

Die Organe des Verbandes sind

- a) die Delegiertenversammlung;
- b) das Präsidialkollegium des Verbandes (Vorstand);
- c) die Kontrollstelle;
- d) die Arbeitsgruppen, Kommissionen und (ad-hoc) Zusammenschlüsse von Personen gemäss Art. 6.

Art. 18: Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste ordentliche Organ des Verbandes.
2. Die ordentliche Delegiertenversammlung soll einmal jährlich stattfinden.
3. Das Präsidialkollegium legt das Datum und den Ort der Delegiertenversammlung fest. Es kündigt dies den Sektionen und Fachgruppen bis spätestens Ende Januar des betreffenden Jahres an.

4. Traktandierungsanträge der Sektionen oder Fachgruppen müssen dem Präsidialkollegium mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich unterbreitet werden.
5. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen zum Voraus durch das Präsidialkollegium via E-Mail an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden, des Orts und der Zeit. Über Traktanden, die nicht auf diese Weise angekündigt wurden, darf nicht Beschluss gefasst werden.
6. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können durch das Präsidialkollegium oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder oder mindestens zweier Sektionen unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden und sind sodann unverzüglich durch das Präsidialkollegium einzuberufen. Das Präsidialkollegium kann anstelle der Versammlung mit physischer Anwesenheit der Beteiligten für die ausserordentliche Delegiertenversammlung auch eine virtuelle Versammlung ohne Tagungsort mit elektronischen Mitteln einberufen. Dabei müssen Diskussion, Abstimmungs- und Wahlverfahren gewährleistet sein. Die in den Abs. 3 und 5 hiervoor erwähnten Fristen gelten für ausserordentliche Delegiertenversammlungen nicht.
7. Die nach Mitgliederkategorien aufgegliederten Mitgliederlisten der Sektionen zum Zeitpunkt ihrer letzten ordentlichen Generalversammlung bilden die Grundlage für die Anzahl der jeder Sektion zustehenden Delegierten. Ist der Verband nicht für die Führung der Mitgliederlisten zuständig, stellen die Sektionen dem Präsidialkollegium diese zu.
8. Die Sektionen wählen nach folgendem Schlüssel Ihre Delegierten:
 - 3 bis und mit 7 Mitglieder: 1 Delegierte/r
 - 8 bis und mit 15 Mitglieder: 2 Delegierte
 - 16 bis und mit 35 Mitglieder: 3 Delegierte
 - 36 bis und mit 55 Mitglieder: 4 Delegierte
 - 56 bis und mit 75 Mitglieder: 5 Delegierte
 - 76 bis und mit 95 Mitglieder: 6 Delegierte
 - 96 bis und mit 115 Mitglieder: 7 Delegierte
 - 116 bis und mit 135 Mitglieder: 8 Delegierte
 - 136 bis und mit 200 Mitglieder: 9 Delegierte
 - 201 bis und mit 300 Mitglieder: 10 Delegierte
 - Ab 301 Mitglieder: 11 Delegierte

Massgebend ist die Anzahl der Aktiv-, Junior-, Senior-, Aufnahme- und doppelten Ehrenmitglieder gemäss Mitgliederlisten (vgl. Abs. 7). Mehrfachmitglieder werden bei jeder Sektion, der sie angehören, für die Bestimmung der Anzahl Delegierten mitgezählt.

Die Fachgruppen haben ungeachtet ihrer Mitgliederzahl nur je eine/n Delegierte/n (vgl. Art. 5 Abs. 6).

Delegierte haben grundsätzlich eine Stimme. Sie können sich durch andere Delegierte vertreten lassen; ein/e Delegierte/r darf jeweils aber nur eine zusätzliche Stimme vertreten. Mehrfachmitglieder (vgl. Art. 5 Abs. 7) können nicht für mehrere Sektionen oder Fachgruppen Delegierte sein.

9. Alle Mitglieder sind eingeladen, mit beratender Stimme, an der Delegiertenversammlung teilzunehmen, auch wenn sie nicht Delegierte einer Sektion oder Fachgruppe sind.
10. Den Vorsitz an der Delegiertenversammlung führt das Präsidium oder ein anderes Mitglied des Präsidialkollegiums. Das Präsidialkollegium kann den Vorsitz auch einem/einer Tagespräsident/in übertragen.
11. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht die Mehrheit der Delegierten oder das Präsidialkollegium geheime Stimmabgabe verlangen.
12. Die Delegiertenversammlung ist unter Vorbehalt von Art. 23 Abs. 1 in jedem Fall beschlussfähig.
13. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 19 lit. f und g sowie Art. 23 Abs. 1 das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitz der Delegiertenversammlung. Für Beschlüsse gemäss Art. 19 lit. f bedarf es einer Mehrheit von 2/3 und bei lit. g einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

Art. 19: Obliegenheiten der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:

- a) Abnahme des jährlichen Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle;
- b) Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe;
- c) Wahl des Präsidialkollegiums, des Präsidiums und der Kontrollstelle;
- d) Beschlussfassung über die Verwendung von Rechnungsüberschüssen;
- e) Genehmigung von Reglementen und Vereinbarungen von allgemeiner Tragweite, die für den Verband oder seine Mitglieder verbindlich sind;
- f) Statutenänderungen;
- g) Vereinigung mit anderen Verbänden;
- h) Auflösung des Verbands gemäss Art. 23;
- i) Beschlussfassung über alle weiteren, der Delegiertenversammlung von Gesetzeswegen oder durch die Statuten vorbehaltenen, von einer früheren Delegiertenversammlung oder vom Präsidialkollegium, ihr unterbreiteten Geschäfte.

Art. 20: Präsidialkollegium des Verbandes (Vorstand)

1. Die Delegiertenversammlung wählt aus jedem Sektionsvorstand ein Mitglied in das Präsidialkollegium des Verbandes (nachfolgend: Präsidialkollegium).
2. Die Delegiertenversammlung wählt auf Antrag des Präsidialkollegiums zudem ein Präsidium. Dieses besteht entweder aus: Einem/einer Präsident/in oder aus zwei Co-Präsident/innen. Wird ein Co-Präsidium gewählt gilt folgendes: Die beiden Mitglieder des Co-Präsidium haben zusammen nur eine Stimme. Sie teilen sich ihre Aufgaben selbst auf und halten dies schriftlich fest. Wird das Präsidium nicht aus dem Kreis der gemäss Abs. 1 beschriebenen Personen gewählt, wird der/die Präsident/in bzw. das Co-Präsidium ebenfalls zum Mitglied des Präsidialkollegiums.
3. Die Amtsdauer des Präsidialkollegiums beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
4. Mit Ausnahme der Fälle gemäss Abs. 1 bis 3 konstituiert sich das Präsidialkollegium selbst. Bei Rücktritten während der Amtsdauer ergänzt sich das Präsidialkollegium selbst bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung.
5. Das Präsidialkollegium versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium oder zwei Mitglieder des Präsidialkollegiums per E-Mail oder mündlich mindestens 8 Tage zum Voraus unter Bekanntgabe von Traktanden, Ort und Zeit. In dringenden Fällen kann die Einberufung innert kürzerer Frist erfolgen.
6. Das Präsidialkollegium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder teilnimmt.
Jedes Mitglied des Präsidialkollegiums hat eine Stimme, mit Ausnahme des Co-Präsidiums (vgl. Abs. 2). Das Präsidialkollegium beschliesst grundsätzlich einvernehmlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Sitzungsführende mit Stichentscheid.

Mitglieder des Präsidialkollegiums dürfen sich in begründeten Fällen durch ein Mitglied ihrer Sektion vertreten lassen. Das Präsidium darf jedoch kein anderes Mitglied des Präsidialkollegiums vertreten. Das Präsidialkollegium darf weitere Personen mit beratender Stimme an seine Sitzungen einladen.

7. Wird ein wichtiger Beschluss des Präsidialkollegiums, der in zeitlicher Hinsicht nicht dringlich umgesetzt werden muss, nicht einvernehmlich getroffen, so können die unterlegenen Präsidialkollegiums-Mitglieder bzw. die Vorstände der Sektionen, denen die unterlegenen Mitglieder angehören, innert fünf Arbeitstagen schriftlich (per E-Mail genügt) die Wiedererwägung des so gefällten Beschlusses verlangen. Das Präsidium leitet sodann ein Differenzbereinigungsverfahren ein: Eine erste Differenzbereinigungssitzung muss unverzüglich, spätestens jedoch innert sechs Wochen stattfinden, wobei sich alle Mitglieder des Präsidialkollegiums um eine Einigung bemühen. Führt die erste Sitzung zu keinem einvernehmlichen Ergebnis und erachtet es die Mehrheit des Präsidialkollegiums als nicht zielführend, weitere Sitzungen einzuberufen, so beruft das Präsidium unverzüglich eine weitere Sitzung mit

Beizug einer Drittperson zur Mediation ein. Wird in dieser Sitzung keine Einigung gefunden, wird eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen, welche in der Sache endgültig entscheidet.

8. Das Präsidialkollegium bestimmt den/die Sekretär/in und umschreibt die Aufgaben. Der/die Sekretär/in braucht nicht Mitglied des Präsidialkollegiums zu sein. Das Präsidium und der/die Sekretär/in nehmen in der Regel an allen Sitzungen des Präsidialkollegiums und an der Delegiertenversammlung teil. Das Präsidialkollegium kann einen/eine Sprecher/in bestimmen, der/die nicht Mitglied des Präsidialkollegiums zu sein braucht.
9. Das Präsidialkollegium regelt die Führung der Kasse. Der/die mit der Kassenführung Beauftragte muss nicht dem Präsidialkollegium angehören. Das Präsidialkollegium kann durch Beschluss für Bank- und Postgeschäfte Einzelunterschrift erteilen.
10. Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen:
 - a) die Mitglieder des Präsidialkollegiums je zu zweien;
 - b) ein Mitglied des Präsidialkollegiums zusammen mit dem/der Sekretär/in.
11. Das Präsidialkollegium kann verschiedene seiner Aufgaben an eine Geschäftsführung delegieren. Der Grundsatz-Beschluss über die Anstellung einer Geschäftsführung ist durch die Delegiertenversammlung zu fällen. Der Umfang der an die Geschäftsführung zu delegierenden Aufgaben bestimmt das Präsidialkollegium.

Art. 21: Obliegenheiten des Präsidialkollegiums des Verbandes

Dem Präsidialkollegium des Verbandes obliegen insbesondere:

- a) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für den Verband;
- b) Regelung und Kontrolle des Internetauftrittes des Verbandes, der Sektionen und der Fachgruppen;
- c) Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- d) Vertretung des Verbandes nach aussen;
- e) Schriftliche Genehmigung der Sektions- und Fachgruppenstatuten sowie deren Änderungen;
- f) Ausschluss von Mitgliedern;
- g) Aufnahme von einfachen Ehrenmitgliedern und Partnermitgliedern;
- h) Regelung der Kassenführung;
- i) Bestimmung des/der Sekretär/in;
- j) Verhandlung und Beschlussfassung über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 22: Kontrollstelle

1. Die Delegiertenversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisor/innen oder eine externe Revisionsstelle. Diesen/dieser obliegt die Überprüfung sämtlicher Rechnungen und Belege des Verbandes. Wiederwahl ist zulässig.
2. Mindestens einer/eine der Rechnungsrevisor/innen oder ein/eine Vertreter/in der Revisionsstelle hat an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und den Revisorenbericht zu verlesen; im Verhinderungsfall ist der Bericht mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Sekretariat resp. beim Präsidium einzureichen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23: Auflösung und Liquidation des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine eigens dafür einberufene Delegiertenversammlung erfolgen, und zwar unter der doppelten Voraussetzung, dass 2/3 der Delegierten an der Versammlung anwesend sind und der Beschluss mit 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgt; Stellvertretung ist ausgeschlossen.
2. Wird das erforderliche Quorum nicht erreicht, kann innert zwei Wochen eine weitere Delegiertenversammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig und entscheidet mit einfachem Mehr.
3. Über Art und Weise der Liquidation beschliesst die Versammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst. Sie beauftragt mit der Liquidation das zuletzt amtierende Präsidialkollegium oder besondere Liquidationsorgane. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

Art. 24: Datenschutz

Der Verband, die Sektionen bzw. Fachgruppen sowie weitere verbandszugehörige Organisationen können Personendaten der Mitglieder im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) zu verbandsinternen Zwecken austauschen. Die Grundsätze der Datenbearbeitung werden dabei beachtet.

Art. 25: Schiedsgericht

Alle aus den vorliegenden Statuten, Beschlüssen, Reglementen, Vereinbarungen oder Anordnungen von Organen sich ergebenden Differenzen zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern/Sektionen/Fachgruppen sind dem Schiedsgericht (der Zürcher Handelskammer mit Sitz in Zürich, der Camera di commercio, dell'industria, dell'artigianato e dei servizi del cantone

Ticino mit Sitz in Lugano oder der Chambre neuchâteloise du commerce et de l'industrie mit Sitz in Neuenburg) in der Sprachregion des/der betroffenen Mitglieds/Sektion/Fachgruppe zur endgültigen Entscheidung gemäss den Vorschriften ihres Schiedsverfahrens zu unterbreiten.

Art. 26: Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Sämtliche diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen, Beschlüsse und Reglemente, insbesondere die Statuten der Schweizer Berufsfotografen und Filmgestalter (SBF) vom 2. Juni 2018, sind aufgehoben.
2. Statuten oder Reglemente der Sektionen und Fachgruppen müssen innert Jahresfrist diesen Statuten angepasst werden. Ist eine Sektion gleichzeitig Sektion eines anderen Berufsverbandes, sind die Bestimmungen dieser Statuten nur auf diejenigen Mitglieder anwendbar, die der professionellen Kompetenz in Fotografie, Bewegtbild und weiteren zeitgemässen visuellen Medien zuzuordnen sind.
3. Diese Statuten werden zusätzlich in Französisch und Italienisch erstellt. Die drei Sprachversionen sind gleichwertig, wobei zu beachten ist, dass die Statuten ursprünglich in Deutsch verfasst wurden.
4. Die vorliegenden Statuten sind von der Delegiertenversammlung vom 14. November 2023 beschlossen worden. Sie treten am 1. Januar 2024 in Kraft.
5. Findet die Delegiertenversammlung des Verbandes SIYU professionelle fotografie schweiz statt, bevor die Sektionen in einer ordentlichen Generalversammlung die ihnen gemäss Schlüssel (Art. 18 Abs. 8) zustehenden Delegierten gewählt haben, sind stattdessen die in den letzten ordentlichen Generalversammlungen der Sektionen gewählten Delegierten stimmberechtigt.
6. Ein Vorstandsmitglied der ehemaligen Union Suisse des Photographes Professionnels (USPP) ergänzt das Präsidialkollegium des Verbandes SIYU professionelle fotografie schweiz bis zu dessen erster ordentlicher Delegiertenversammlung, sofern die USPP per 1. Januar 2024 eine Sektion des Verbandes wird.

SIYU professionnelle fotografie schweiz

Für das Präsidialkollegium

Ein Mitglied des Präsidiums

Ein Mitglied des Präsidialkollegiums